

Anlage

Rechtliche Grundlagen zum Schutz von geflüchteten Frauen und Kindern

Die Notwendigkeit der Umsetzung dieser Forderungen ergibt sich unmittelbar aus den menschenrechtlichen Konventionen die Deutschland ratifiziert hat und die damit Bund wie Länder in ihrem Handeln unmittelbar binden. Neben u.a. UN ZIVILPAKT, UN SOZIALPAKT, der CEDAW und der UN KINDERRECHTE KONVENTION sei hier exemplarisch auf die zur Ratifizierung durch Deutschland anstehende ISTANBUL KONVENTION des Europarates verwiesen. Diese schützt in umfassender Weise Frauen und Mädchen vor allen Formen gender-basierter Gewalt und verpflichtet die UnterzeichnerInnen-Staaten zu nachhaltigen Maßnahmen der Prävention und Intervention (prevention, protection, persecution).

Nach der Ratifizierung durch die deutsche Gesetzgebung würde die Istanbul-Konvention über Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines einfachen Gesetzes erhalten, dessen menschenrechtliche Garantien in allen rechtsförmigen Verfahren unmittelbar Anwendung finden müssen nach Art. 20 Abs. 3 GG. D.h.: Nationale Gesetze, Verwaltungsvorschriften u. ä. müssen im Einklang mit dieser Europa-Rats-Konvention – im Sinn eines umfassenden Schutzes von Frauen und Mädchen - ausgelegt und angewendet werden.

Das ergibt sich auch aus dem Verfassungsgrundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung, Art. 24 – 26, 59 GG. D.h. deutsche Staatsorgane (Justiz wie Verwaltung) sind verfassungsrechtlich verpflichtet, dem Völkerrecht (so z. B. hier der Istanbul-Konvention) Effektivität zu sichern und das Risiko der Nichtbefolgung internationalen Rechts zu vermindern. Das Nicht-Umsetzen z. B. der EMRK hat in den letzten Jahren vermehrt zu Verurteilungen von Nationalstaaten durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt (Folge: Pflicht zur Schadensersatzleistungen an Einzelpersonen).

Die Umsetzung von Menschenrechtsgarantien im Asyl- und Aufenthaltsrecht – bis hinunter auf die Ebene von Verwaltungsvorschriften und Verwaltungshandeln – ist also kein "moralisches Handeln", sondern eine rechtsstaatliche Verpflichtung. Aus den Menschenrechten ergeben sich unmittelbar und individuell Rechtsansprüche für die Menschen, um die es geht.